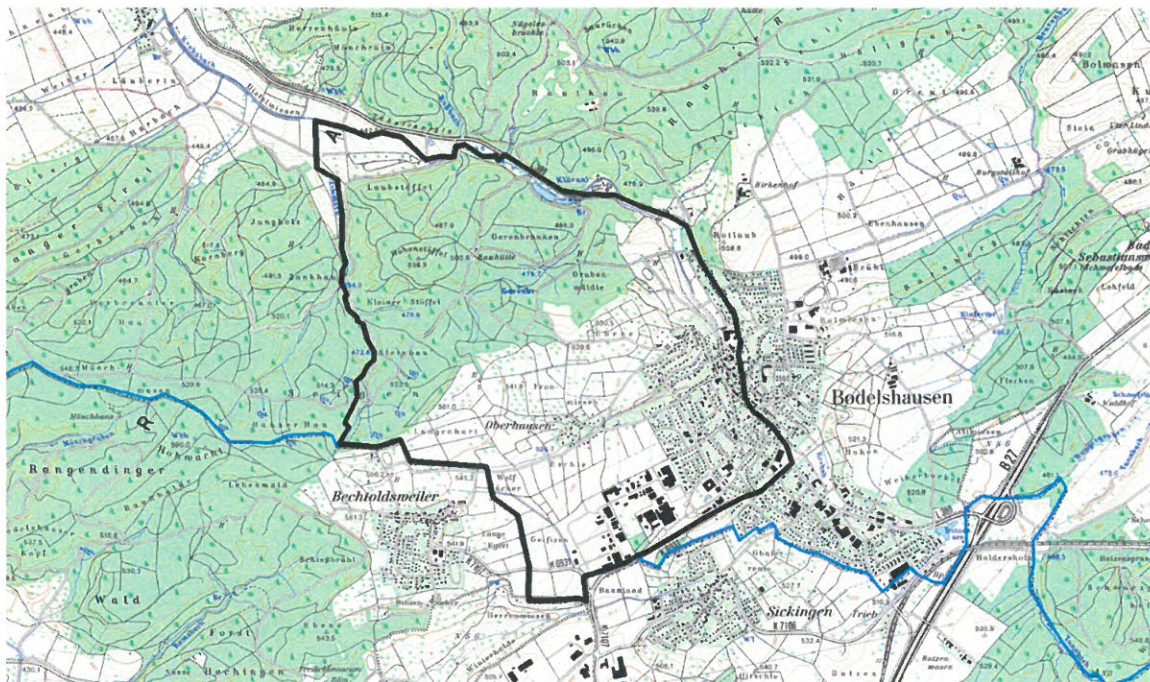


Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung erlässt das Landratsamt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

1. Das Gebiet innerhalb der folgenden Begrenzung auf der Gemarkung Bodelshausen wird zum Sperrgebiet erklärt:

Begrenzung des Sperrgebiets beginnend im Nordwesten (siehe Karte):
 Von Hirrlingen Gemarkungsgrenze Bodelshausen in südöstlicher Richtung entlang der L 389 bis zur Kreuzung mit K 6931. Der K 6931 nach Westen folgend bis zur Gemarkungs-/ Kreisgrenze, dann entlang der Gemarkungsgrenze Bodelshausen nach Norden bis zur L 389.



2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für:

Wachs, Waben und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand auf Gemarkung Bodelshausen wurde am 27.04.2021 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Bienenseuchenverordnung legt die zuständige Behörde, das Landratsamt Tübingen, den Sperrbezirk fest, für den die in § 11 Bienenseuchenverordnung genannten Schutzregeln gelten.

Der Tag der Bekanntgabe wird festgesetzt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Hinweis

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Zimmer BE 55 und auf der Internetseite des Landratsamts Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.
- Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Tübingen, 29.04.2021


Dr. Nuxoll